

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

---

## 5. Verordnung: Taxordnung

---

### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LUDESCH ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 17.12.2025 wird gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 in der Fassung Lbgl.Nr. 79/2017, verordnet.

#### 1. Abschnitt

##### § 1

#### Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Ludesch hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Ludesch eine Gästetaxe ein.

##### § 2

#### Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

##### § 3

#### Befreiungen

(1) (Es gelten die Befreiungstatbestände des § 15 Tourismusgesetz

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt wird.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

##### § 4

#### Höhe der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit € 2,30 pro Nächtigung festgesetzt.

##### § 5

#### Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

(4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder er gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

(6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

(7) Wird die Gästetaxe mittel Pauschalierung (§6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1-6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

#### § 6

##### **Pauschalierung**

(1) Für die Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährigen gegebenen Wohnungsbedarfs dient. Insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

(2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen abgeändert.

#### §7

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Taxordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxordnung Vbl. 4/2025 außer Kraft.

##### **Die Bürgermeisterin:**

A l e x a n d r a S c h a l e g g